

# DER GEIST DER UNGARISCHEN VERFASSUNG\*

VON ANDREAS VON TASNÁDI NAGY

Es sind noch nicht zwei Jahre her, dass ich gelegentlich der Gründung der *Deutsch-Ungarischen Gesellschaft* in der Reichshauptstadt verweilen durfte. Mit aufrichtigem Dank muss ich anerkennen, dass seither selbst inmitten der schwierigen Verhältnisse vieles zur Verwirklichung der grossen gemeinsamen Ziele dieser Gesellschaft und unserer Schwestergesellschaft in Budapest getan wurde.

Es sei hier nur darauf hingewiesen, dass wir eine ganze Reihe führender Persönlichkeiten der deutschen Wissenschaft und des öffentlichen Lebens in Budapest begrüissen durften, wo sie uns in ihren Vorträgen lebenswichtige Fragen von allgemeinem Interesse beleuchteten.

Wir hatten die Ehre Herrn Reichsackerbauminister Walther Darré in der ungarischen Hauptstadt als unseren Gast zu begrüissen, wo er über *Zusammenarbeit zwischen dem Reich und den südosteuropäischen Staaten auf landwirtschaftlichem Gebiet* sprach; Herrn Minister a. D., den Präsidenten der Wiener Akademie der Wissenschaften, Heinrich Ritter von Srbik, der *Das Werden deutscher Einheit in den letzten Jahrhunderten* behandelte; Herrn Universitätsprofessor Eduard Spranger aus Berlin, der über das Thema *Kulturen in Begegnung miteinander* einen Vortrag hielt; Herrn General Friedrich von Cochenhausen, der *Deutsches Soldatentum in Geschichte und Gegenwart* beleuchtete; Herrn Oberbürgermeister Karl Strölin aus Stuttgart, der die Probleme *Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung* erörterte; Herrn Universitätsprofessor Hans Günther aus Berlin, der Fragen der *Menschenauslese* erhellte; Herrn Staatssekretär im Reichsjustizministerium Roland Freisler, der in *Das Rechtsdenken des jungen Europa* hineinblicken liess; Herrn Universitätsprofessor Blume aus Kiel, der *Germanisches und romanisches Formgefühl in der Musik* umriss; Herrn Reichssportführer von Tschammer und Osten, der über *Leibeserziehung in Krieg und Frieden* sprach; Herrn Professor Ernst Storm, den Rektor der Technischen Hochschule in Berlin, der das Problem *Staat und Wirtschaft* behandelte; Herrn Reichsfinanzminister Graf Schwerin von

\* Vorgetragen in der Deutsch-Ungarischen Gesellschaft in Berlin am 16. Januar 1942.

Krosigk, der in die grosszügige Kriegsfinanzierung des Reiches Einblick gewährte und Herrn Universitätsprofessor Hans Heyse aus Göttingen, der die *Gegenwärtigen Strömungen der deutschen Philosophie* erörterte. Sämtliche Vorträge unserer hervorragenden Gäste wurden von der ungarischen Öffentlichkeit mit aufrichtigem Interesse entgegengenommen.

•

Es sei mir gestattet heute, da ich zu diesem erlesenen Kreise über den Geist der ungarischen Verfassung sprechen soll, an einen der eben genannten Vorträge, an den des Herrn Staatssekretärs im Reichsjustizministerium Roland Freisler anzuknüpfen, den dieser in der Sitzung der Ungarisch-Deutschen Gesellschaft in Budapest am 15. Oktober 1940 über *Das Rechtsdenken des jungen Europa* zu halten die Güte hatte.

Es ist eben kaum denkbar, dass das Rechtsdenken des jungen Europa auch auf die innere Rechtsordnung jener freien Völker, aus denen sich die grosse europäische Gemeinschaft zusammensetzt, ohne bestimmenden Einfluss bleibe. Jedenfalls wird sich der Geist dieser grossen Gemeinschaft in der Gestaltung der Zukunft gewiss überall kundgeben. Ebenso zweifellos aber ist auch, dass eine gesunde, lebensfähige Entwicklung nur dann denkbar ist, wenn die einzelnen Völker ihre wertvolle Eigenart bewahren, sich auf diese gestützt in die europäische Gemeinschaft eingliedern und durch die Erhaltung und Stärkung eigener völkischer Kräfte an ihrer Zukunft bauen.

Mit richtigem Blick bemerkte Herr Staatssekretär Freisler in seinem Vortrag: „Die Rechtsordnung dieser europäischen Gemeinschaft muss also die Kräfte pflegen, auf denen sie beruht: die Völker. Sie darf sie nicht — weltabgewandt — zu Gunsten eines verschwommenen, unwirklichen, nivellierenden, die besten — gewachsenen — Kräfte zerstörenden Weltbürgertums untergraben. Die Völker selbst müssen gerade ihre Eigenschaften zu bewahren und zu entwickeln trachten. Denn sie sind der Kern ihrer Persönlichkeit. Die Persönlichkeit aber ist der Kern ihres Lebens. Lebende Völker aber benötigt der Erdteil“. Diese Sätze sprechen die Notwendigkeit der Entwicklung aus, enthalten aber zugleich auch eine Warnung davor, diese Entwicklung zu einer mechanischen Gleichformung zu veräusserlichen, die das Verkümmern der seelischen Eigenart der Völker bedeuten würde.

Diese beiden Gesichtspunkte zunächst sind auch vor Augen zu halten, wenn wir die ungarische Verfassung behandeln und in ihre Zukunft ausblicken wollen. Wir können wohl nicht sagen, dass wir jeden Teil unserer Verfassung als unantastbares Heiligtum betrachten, an dem wir um jeden Preis festhalten wollen; doch ebenso falsch wäre es, ge-

waltsame Änderungen vorzunehmen, die den seit vielen Jahrhunderten lebendigen Geist unserer konstitutionellen Auffassung verletzen und ihre Grundlagen umstürzen würden.

Über diesen Geist unserer Verfassung will ich Ihnen heute, meine Herren, sprechen, in der Überzeugung, dass ich dadurch zur richtigen Beurteilung unserer eigenartigen inneren Rechtsordnung beitrage.

Es wird wohl nicht überflüssig sein, wenn ich meinen Erörterungen eine kurze Erläuterung des Begriffes der Verfassung schlechthin vorausschicke.

Wir wollen sehen, was eigentlich Verfassung ist.

Die Wissenschaft gibt zahlreiche Bestimmungen des Begriffes. „Die Verfassung ist das Wesen des Staates“ — heisst es nach der einen Auffassung. An einer anderen Stelle lesen wir: „Die Verfassung ist der Staat selbst“. Zutreffender scheint mir folgende Bestimmung zu sein: „Die Verfassung ist das Gefüge des Staates“. Nach der Bestimmung des *Aristoteles* ist „die Verfassung die Ordnung der behördlichen Gewalt im Staate, die Art, nach der die Gewalt unter verschiedenen Kräften aufgeteilt wird“. Schliesslich erblickt man in der Verfassung auch „die Summe jener Rechtssatzungen, die die Tätigkeit der staatsführenden Mächte, der Gesetzgebung, des Staatsoberhauptes und der exekutiven Gewalt bestimmen, und ihr Verhältnis zueinander regeln“.

Alle diese Bestimmungen haben den gemeinsamen Mangel, dass sie das Verhältnis der Staatsbürger zu dem Staate und ihre Rechtslage ausser Acht lassen. Daher wird es richtiger sein, uns an folgende Bestimmung der Verfassung zu halten: „Die Verfassung ist das Rechtsgefüge des Staates, sowie die Summe jener Rechtssatzungen, die Freiheiten und Rechte der Staatsbürger, ihr Verhältnis zu dem Staate bestimmen, und ihren Anteil an der Führung der Staatsgeschäfte regeln“. Einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung bildet auch der letzte Teil dieser Bestimmung; denn wo die Bürger des Staates überhaupt keinen Anteil an dessen Führung haben, gibt es eigentlich auch keine Verfassung mehr. Eine solche Staatsordnung ist indessen kaum denkbar.

Im Zusammenhang mit den verschiedenen Bestimmungen der Verfassung ist auch zu beachten, dass die Verfassungen theoretisch in zwei Hauptgruppen geteilt werden: in die der geschichtlichen und die der schriftlich festgelegten Verfassungen (*charta*).

Als geschichtliche Verfassungen gelten jene, in denen die Fragen, die in den Rahmen der Verfassung gehören, nicht durch ein einheitliches Grundgesetz geregelt werden, sondern durch die geschichtliche Entwicklung — zum guten Teil durch die folgerichtige Anwendung einer Sitte durch folgerichtige Praxis, zuweilen auch durch Gesetze,

die einzelne Teilfragen betreffen — bedingt sind. Die schriftlich festgelegte Verfassung dagegen schafft eine Rechtsordnung, deren sämtliche wesentliche Satzungen in *einem* grundlegenden Gesetz enthalten sind, und zu deren Änderung es gewöhnlich über die bei der Schaffung einzelner Gesetze nötigen Vorschriften hinausgehender Formalitäten bedarf.

Die ungarische Verfassung ist geschichtlicher Art; sie entstand und erwuchs auf dem Boden der Rechtskontinuität und besass zu jeder Zeit sämtliche Merkmale einer wirklichen Verfassung, da sie über die Regelung der ausübenden staatlichen Obergewalt hinaus auch die Rechte der Nationsmitglieder bestimmte und in dieser oder jener Form, in geringerem oder grösserem Masse, aber dennoch *stets* in einer Weise auch ihren Anteil an der Führung der Staatsgeschäfte gewährleistete. Ohne die Willenskundgebung der Nation durften befriedigende Entscheidungen, die ihr Schicksal berührten, nicht getroffen werden und werden auch in der Zukunft nicht getroffen werden dürfen.

Bereits die Landnahme gegen Ende des 9. Jahrhunderts war eine nationale Angelegenheit im höchsten Sinne des Wortes. Nicht ein Tyrann zog mit einem Heer von eiserner Disziplin aus um das Land im Karpathenbecken zu erobern, sondern eine freie Nation, die einmütig entschlossen war, den Boden ihrer nach der Überlieferung hier anässigen Ahnen wieder zu erwerben. Die Nation selbst — nicht nur ihr Führer — vollendete die grosse Leistung. Die Gesamtheit der Nation war bewusster Teilhaber an dem Werke der Landnahme; aus dieser Tatsache folgte logisch der Blutsvertrag, der das Erworbene als gemeinsames Gut erklärte und die Institution des Stammesbundes mit dem gewählten Fürsten, der die Einheit der Nation vertritt, dessen Macht jedoch durch die Stammesautonomie sowie durch den bei jeder Entscheidung heranzuziehenden Rat der Stammesführer beschränkt wurde.

Mit Vorliebe wird die staatsrechtliche Entwicklung in Ungarn der in England zur Seite gestellt; *ein* grundlegender Unterschied besteht jedoch zwischen beiden: den Ausgangspunkt der englischen Rechtsentwicklung bildet die Krone, den der ungarischen die Nation. Hierüber belehrt uns auch der Bericht des Chronisten *Anonymus* aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts über die Landnahme und den Blutsvertrag.

Gewiss ist *Anonymus* als historische Quelle mit Kritik zu behandeln. Gewiss beruht ein guter Teil dessen, was er berichtet, bloss auf Überlieferung; allein schon die Tatsache, dass diese Überlieferung vorhanden war und lebendig ist, hat hohe Bedeutung. Für die Seele einer Nation ist es in höchstem Masse kennzeichnend, was sie in ihrem Herzen und in ihrem Sinne als Überlieferung hegt und pflegt.

Sicher gelangte bereits in der Tatsache der Landnahme und des Blutsvertrages vor tausend Jahren der leitende Grundsatz zum Ausdruck: „Nichts über uns, ohne uns“. Dieser Grundsatz beherrscht dann als das Prinzip des Selbstbestimmungsrechtes, der Freiheit der Nation den Gang der gesamten nationalen Geschichte des Ungartums. Er kommt in dem Blutsvertrag und dem Stammbaum, in den umsichtigen Massnahmen der weisen Könige ebenso zur Geltung, wie in den Aktionen des Adels gegen die übermässig angewachsene königliche Gewalt der Arpadenzeit, in den Freiheitskämpfen eines Stephan Bocskay, Gabriel Bethlen und Franz Rákóczi II. ebenso, wie in den Erhebungen gegen die Habsburger oder in dem bis aufs äusserste geführten Unabhängigkeitskampf Ludwig Kossuth's.

Doch tritt dieser Grundsatz immer wieder auch in dem *Corpus Juris* des Ungartums, in der Gesetzsammlung von neun Jahrhunderten hervor, wie in einem gewaltigen musikalischen Kunstwerk auch immer wieder das Grundthema erklingt.

Bereits der erste Ungarnkönig *Stephan der Heilige*, der 1000—1038 herrschte, bringt in den Ermahnungen an seinen Sohn, den Prinzen *Emerich*, dem ersten schriftlich niedergelegten ungarischen Gesetz bei ausdrücklicher Betonung der königlichen Gewalt doch den im Vorhergehenden wiederholt gekennzeichneten Grundsatz der nationalen Selbstbestimmung klar zum Ausdruck. „Der Rat setzt Könige ein und regiert Länder“ — sagt hier der grosse König und fährt dann fort: „Da jedoch die Beratung zum Nutzen gereicht . . . ist es mein Wunsch, dass dazu nicht . . . mittelmässige Männer . . . sondern die Älteren und Besseren, die Vorgesetzten . . . herangezogen werden mögen“. Der weise König, der doch die Herrschaft vollkommen an sich riss und diese auf der ganzen Linie auch kraftvoll ausübte, empfand dennoch das Bedürfnis, die Nation hinsichtlich ihrer Rechte zu beruhigen. Er betont, dass „der Rat Könige einsetzt“, und dass der König seinen Beratern stets Gehör zu schenken habe.

Auch König *Koloman* (1095—1114) schlägt diesen Weg ein; auch er spricht über die Heranziehung der Besten der Nation, indem er den von dem ersten Ungarnkönig formulierten verfassungsmässigen Gedanken bestätigt, ja „weiterbaut“.

In demselben Geiste erklärt sich *Andreas II.* in seinem Dekret von 1222, das er auf das Drängen des wegen verschiedener Rechtsverletzungen unzufriedenen und sich beschwerenden Adels herausgab. In diesem Dekret heisst es unter anderen: „die von König Stephan dem Heiligen erworbene Freiheit des Adels unseres Landes sowie anderer wurde von einigen Königen bald aus eigenem Jähzorn, bald auf den

falschen Rat böser oder eigennütziger Männer in manchen Teilen... beeinträchtigt, ... weshalb sich der Adel oft... bei unserer Majestät beschwerte... um die Lage des Landes zu verbessern“. „Indem wir nun ihrem Ansuchen in jeder Hinsicht genüge tun wollen, *was wir auch schuldig sind*... verleihen wir sowohl ihnen als auch den anderen Landesbewohnern die Freiheit, die ihnen der heilige König gegeben hatte“.

„Was wir auch schuldig sind“ — auch dies musste der König aussprechen. Man verlangte von ihm, dass er das, was er ausspricht, nicht aus irgend einer fürstlichen Gnade erklärt, sondern weil es seine Pflicht und Schuldigkeit ist. Ja er musste noch weiter gehen: er musste sich bereit erklären schriftlich niederzulegen, dass wenn er oder einer seiner Nachfolger auf dem königlichen Thron sich gegen die gesetzlichen Freiheiten der Nation begehre, „sowohl den Bischöfen als auch anderen Herren und Adelige des Landes das Recht zustehe uns und den uns folgenden Königen — ohne die Schuld der Untreue — zu widerstehen und zu widersprechen...“

Auch König *Siegmund* muss in seinem Dekret vom Jahre 1405 die altüberlieferten Rechte restlos bestätigen. Übrigens ist er der erste Herrscher, der ausdrücklich anerkennt, dass die in der Form königlicher Dekrete ausgegebenen Gesetze „mit Zustimmung“ der hohen kirchlichen Würdenträger, Barone, Nobiles und Adelige abgefasst werden. Wie das Gesetz *Siegmund's*, so gewähren die altüberlieferten Rechte auch die Dekrete König *Albrechts* aus dem Jahre 1439 und *Ladislaus' V.* aus 1453. *Ladislaus* spricht es eindeutig aus, „der König habe *einen Eid abzulegen*, dass er Ungarn samt seinen Bewohnern in all jenen Freiheiten... unversehrt erhalten werde, in denen die Vorgänger... Land und Volk bewahrt hatten“.

Beachtenswert ist, dass gerade *Matthias Corvinus*, der doch die zentrale Gewalt höchst wirksam ausübte, 1462 mit einer über jedes Gesetz bis dahin hinausgehenden Klarheit den Satz ausspricht, *der König habe die Geschäfte des Landes mit dem Landtag zu führen*: „Sämtliche Geschäfte, die das Gemeinwohl des Landes betreffen, sind in dem gemeinsamen Rat der ganzen Nation, auf dem Landtag zu beraten und zu erledigen“.

Ich könnte noch über die Dekrete König *Wladislaus' II*, ferner über die der Habsburgerkönige *Ferdinand I*, *Maximilian*, *Ferdinand II*, *Leopold I*, *Franz* und *Ferdinand V.* sprechen, über die Gesetzartikel aus den Jahren 1492, 1559, 1566, 1645, 1637, 1827 und 1848, doch würde dies über den Rahmen meines Vortrages hinausgehen; daher sei hier das Dekret *Leopolds II.* aus dem Jahre 1790 angeführt, das in dem zehnten Artikel die Unabhängigkeit und die verfassungsmässigen

Freiheiten des Landes mit einer Klarheit zusichert, die jeden Zweifel ausschliesst. „Ungarn — heisst es in dem Gesetzartikel — ist ein freies, die ganze gesetzmässige Art seiner Regierung betreffend... unabhängiges Land...“, das nach eigenen Gesetzen und Sitten, nicht aber nach der Art anderer Provinzen zu verwalten und zu regieren ist“. Der Gesetzartikel XII aber fügt hinzu: „*die Macht Gesetze zu schaffen, ausser Geltung zu setzen und zu deuten kommt in Ungarn und in den angegliederten Teilen dem gesetzmässig gekrönten Herrscher und den zum Landtag gesetzmässig versammelten Ständen gemeinsam zu und kann ausser ihnen nicht ausgeübt werden*“. Diese Bestimmungen im Dekret Leopolds II. bildeten auch die festesten Grundlagen und Stützen jenes grossen verfassungsrechtlichen Kampfes, den Franz Deák in den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts mit Österreich, namentlich mit den Ratgebern des jungen Kaisers Franz Joseph so erfolgreich geführt hatte.

Ich fahre nicht fort mit der Anführung von Gesetzen, haben wir doch flüchtig bereits die Entwicklung von mehr als achthundert Jahren überblickt. Dennoch mögen einige erläuternde Bemerkungen zu dem bereits Gesagten hinzugefügt werden.

Betrachten wir das bisher Angeführte, so glaube ich feststellen zu dürfen, dass der Grundton in sämtlichen Bestimmungen gleich ist. Aus fürstlichen Erklärungen, Protesten, Krönungsbriefen, königlichen Dekreten und Gesetzartikeln klingt uns Jahrhunderte hindurch der gleiche Ton entgegen. Der Ton ist gleich: *wir halten fest an unseren ererbten Rechten und Freiheiten, daran, dass man uns bei jeder Entscheidung Gehör schenke, dass stets der Wille der Nation geschehe*. Nur die Instrumentierung ist verschieden — manchmal ein Abkommen, eine feierliche Erklärung, dann ein Versprechen, ein stürmischer Protest, eine würdevolle Ermahnung oder Vereinbarung, so wie es Zeit, Umstände, Not und Menschen, die Energie und Kraftlosigkeit von Herrschern mit sich brachte. Die Seele blieb dieselbe, die das Ungartum aus der Urheimat als heiliges Erbe bewahrte, als es den Blutsvertrag schloss.

*Wir wissen, dass uns diese Seele eine erhaltende Kraft war; doch wissen wir auch, dass die Art, in der sie sich kundgab und entfaltete, oft auch zum Nachteil der nationalen Gemeinschaft gereichte.*

*Die übermässige Freiheit des Einzelnen wirkt auf die Gemeinschaft zersetzend und wenn es — namentlich in schwierigen Zeiten — keine zentrale Gewalt gab, die der nachteiligen Wirkung dieser Übergriffe entgegengetreten wäre, so musste dafür die Nation — oft aufs bitterste — leiden. Die ungarischen Könige aber vertraten nicht immer diese regulative, ausgleichende zentrale Gewalt.*

Der König, der sein Recht von der Nation erhielt, der diese vertrat und in dem die Nation sich selbst verkörpert und zusammengefasst sah, wurde von der nationalen Gemeinschaft stets mit Verehrung umgeben. Hierüber belehrt uns die ungarische Geschichte. Wir finden auch kaum ein Gesetz, das die Aufgabe hatte, den Herrscher gegen Herabsetzung oder Angriffe zu beschützen. Mochte er kräftig oder schwach gewesen sein, stets blieb er dem Ungarn der König. Denn das Ungartum liebte die Freiheit und hielt an seinen Rechten fest, doch verehrte es immer das erwählte Haupt. Wenn aber der König schwach war, wenn es an einer Kraft fehlte, die die gesamte Nation zusammenhielt, wenn Einfluss und Macht einzelner führender Männer übermässig zunahm und keine folgerichtige, sichere Leitung da war, so musste dies die Nation vergelten.

Bereits nach dem Tode des landnehmenden Fürsten *Árpád* setzte in der nationalen Einheit eine Lockerung ein; die einzelnen Stammesführer und Häuptlinge erwarben sich in Wirklichkeit immer mehr Unabhängigkeit, beeinträchtigten die bewaffnete Macht der Nation durch selbständige Unternehmungen und stellten ihr immer neue Feinde entgegen. Die Nation lief Gefahr aufgerieben zu werden.

Wohl sah dies der letzte Ungarnfürst *Gejza* und begann zielbewusst die harte Arbeit zur Zusammenfassung der nationalen Kräfte, die dann von seinem Sohn, dem Staatsgründer Stephan dem Heiligen vollendet wurde. Dieser nahm das Christentum auf und bekehrte auch seine Nation; dadurch gliederte er das Ungartum der abendländischen Kulturgemeinschaft ein. Durch die Schaffung einer alles umfassenden königlichen Gewalt baute er das Land zu einem Staate in abendländischem Sinne aus. Das Übergewicht hatte die Zentralgewalt. Die Ausübung der staatlichen Souveränität riss der König in jeder Beziehung an sich; eigentlich lag auch die gesetzgebende Macht in seiner Hand, indem er die Gesetze als königliche Dekrete herausgab. Hiebei zog er nur das Urteil der an seinem Hofe versammelten führenden Männer heran; diese bildeten den vom König ausgebauten, der Anzahl der Mitglieder nach engen königlichen Senat, der zum Kern der Landtage wurde, seiner Zusammensetzung nach jedoch mehr als Urbild des Magnatenhauses gelten darf.

Die Lage nahm somit eine entscheidende Wendung. Während zur Zeit der Fürsten die Souveränität von der nationalen Versammlung selbst ausgeübt wird, geht diese nun an den König, als den Inhaber der Zentralgewalt über. Ihm stehen die Besten der Nation bloss als Begutachter und Berater zur Seite. Doch muss hervorgehoben werden, was aus dem Dekret Stephan des Heiligen hervorgeht, dass es selbst

dieser, der die Zentralgewalt am wirksamsten ausbaute, für unerlässlich hielt, die Nation selbst an der Führung ihres Schicksals zu beteiligen, den Grundsatz „nichts über uns, ohne uns“ wenigstens durch den königlichen Senat zur Geltung zu bringen.

Es ist nur natürlich, dass dieser Zustand — wenn er von dem energischen Herrscher auch aufrecht erhalten werden konnte — bei den an Freiheit und weitgehende, verfassungsmässige Rechte gewohnten Schichten der Nation keinen Beifall fand; gewiss fügten sie sich in die neue Ordnung, in den Ausbau des Königtums und passten sich diesem sogar an, doch nahm nach König Stephan die Unzufriedenheit wegen Beeinträchtigung der Freiheitsrechte der Nation unter den späteren Arpaden — wie dies auch aus den angeführten Abschnitten der Gesetze zu entnehmen war, — immer mehr zu; nunmehr war es unmöglich, die Willenskundgebung breiterer Schichten der Nation ausser Acht zu lassen: es mussten Landtage abgehalten werden, auf denen die zeitgemässen Beschwerden und Wünsche verhandelt, auch Beschlüsse gefasst wurden, wenn man auch keine formellen Rechtssatzungen und Gesetze schuf.

Die Gesetze hatten auch in dieser Zeit die Form eines königlichen Dekrets, neben dem als lebendige Rechtsquelle die Sitte galt.

Im Laufe des 12. Jahrhunderts nehmen die Schwierigkeiten immer mehr zu; die königliche Gewalt gerät eben infolge ihrer Übergriffe in Verfall, die Unzufriedenheit greift stets um sich, immer lauter wird von den freien Landesbewohnern die Zusicherung der in dem alten Brauchrecht wurzelnden Freiheiten gefordert; in der Tat gelingt es von König Andreas auf dem Landtag vom Jahre 1222 die sogenannte *Goldene Bulle* zu erzwingen, deren bedeutendere Bestimmungen ich bereits angeführt habe; sie setzen einerseits der königlichen Gewalt Schranken, anderseits gewährleiten sie die Freiheitsrechte der freien Landesbewohner.

Ausser den bereits angeführten Abschnitten der „*Goldenen Bulle*“ sei hier bloss auf den Satz hingewiesen, in dem „sämtlichen Adeligen, die solchen Willens sind . . . das Recht verliehen wird . . . sich jährlich in Székesfehérvár (Stuhlweissenburg) zu versammeln“. *Es ist dies das erste schriftlich niedergelegte Gesetz, das sämtlichen Adeligen des Landes die Möglichkeit gab, sich zeitweise zu Beratungen, zum Vorbringen ihrer Beschwerden zu versammeln.* Bei solchen Versammlungen kamen neben konkreten Beschwerden gewiss auch Wünsche und Forderungen zum Ausdruck; Gedanken wurden erwogen, die zur Rechtschaffung geeignet waren und dann als königliche Entschlüsse in der Form von Dekreten zu Gesetzen heranreiften.

Dieser Zustand entwickelt sich dann allmählich weiter, bis in den Gesetzen Siegmund's vom Jahre 1397 bereits klar ausgesprochen wird, dass *der König die Gesetze auf Grund von Landtagsbeschlüssen herausgebe*. Wohl erscheinen die Gesetze Siegmunds sowie auch die seiner Nachfolger — bis zur Aufhebung der ständischen Verfassung im Jahre 1848 — in der Form von königlichen Dekreten, doch schreitet die verfassungsmässige Praxis bereits seit König Albrecht, seit 1439 wieder in der Richtung der nationalen Willenskundgebung fort; seit dieser Zeit werden *die von dem Landtag geschaffenen Gesetzartikel durch den König genehmigt und bestätigt*; sie erhalten eine Sanktion, was im Wesentlichen auch mit der Form unserer modernen Gesetze übereinstimmt.

Seit der Aufhebung des ständischen Landtages und der Einführung der Volksvertretung im Jahre 1848 trat dann insoferne eine Änderung ein, als nun unsere Gesetze auch ihrer Form nach nicht mehr königliche Dekrete, *sondern von dem Landtag geschaffene und durch den König sanktionierte Gesetzartikel sind*.



Es wäre wohl lohnend, hier auch die Ausbildung des Zweikammersystems im ungarischen Landtag, die Lehre von der Heiligen Krone, die Stellung des Königs sowie andere Probleme der ungarischen Verfassung kurz zu beleuchten, doch würde dies den von mir gezeichneten Rahmen des Vortrags sprengen. Denn wie ich bereits einleitend betont hatte, war es nicht meine Absicht, Teilfragen der ungarischen Verfassung zu erörtern, sondern ihren Geist zu kennzeichnen, der sich in den breiten Schichten der Nation weniger in dem Festhalten an einzelnen verfassungsmässigen Institutionen, als vielmehr in sorgsam gehegten, wenigstens im Unterbewusstsein stets verborgenen Freiheitsbestrebungen kundgibt. Dies ist es, was in der Seele der Massen lebt und daher auch nicht zu vertilgen ist.

Dies erklärt zum Teil auch, dass sich die ungarische Verfassung nicht in starren, unwandelbaren Formen versteinerte, sondern stets ein lebendiger, wandlungsfähiger Organismus blieb, der sich den jeweiligen Verhältnissen anzupassen wusste.

Daher glaube ich auch nicht, dass aus meinen Ausführungen auch nur einer der verehrten Hörer den Eindruck gewonnen hätte, in Ungarn habe sich Jahrhunderte hindurch eine unwandelbare, starre Verfassungsordnung ausgebildet und durchgesetzt; vielmehr darf ich hoffen, dass das von mir knapp umrissene Bild den Eindruck einer lebendigen dramatischen Handlung erweckt, die erfüllt ist von

Kämpfen, Anstrengungen, Leiden, zuweilen auch Irrungen, in der schliesslich aber stets eine ausgleichende, regulierende Weisheit waltet.

Diese Nation verstand es, an dem Überlieferten festzuhalten, zugleich aber auch das Neue zu ergreifen. Sie wurde nicht alt, besass sie doch die Fähigkeit neue Ideen aufzunehmen und diese durch die Wurzelfasern in ihren Blutkreislauf, ins innerste Wesen einzuarbeiten.

Ich verweise hier nur auf die abendländische Kultur, die sich das Ungartum völlig aneignete, ja für die es bald unter vollem Einsatz seiner Kräfte opferwillig kämpfte; sodann verweise ich auf die verfassungsmässige Staatsordnung der christlich-abendländischen Staaten, die es in mancher Hinsicht gleichfalls übernahm ohne dabei den eigenen Überlieferungen untreu zu werden. Auch der Parlamentarismus sei genannt, der im Jahre 1848 in die alte verfassungsmässige Ordnung eingegliedert wurde und der gleich vom Anfang an eine Entwicklung und Entfaltung nahm, als wäre er dem Ungartum stets vertraut gewesen. Gewiss gab die ständische Verfassung einen festen Unterbau. Auch muss betont werden, dass der ungarische Parlamentarismus niemals eine sklavische Nachahmung des in den westlichen Demokratien herrschenden Systems war. Stets enthielt er etwas auch von der alten ständischen Verfassung und praktisch brachte er auch den autoritären Grundsatz zur Geltung.

Das Ungartum erwies sich als empfänglich. Was es anderwärts an wertvollen und brauchbaren Bildungsgütern erblickte, eignete es sich an und besass stets die Fähigkeit sich den Verhältnissen anzupassen. Es wusste Denkart und Sitten seiner Umwelt aufzunehmen, den Forderungen der Zeit zu entsprechen und dem Gebot der nationalen Existenz Folge zu leisten.

Ich darf darauf hinweisen, dass die ungarische Verfassungspraxis zuletzt auch in den Jahren 1931 und 1939 eine weitgehende Anpassungsfähigkeit bezeugte. Als es 1931 in ganz Europa — und somit auch in Ungarn — zu einer wirtschaftlichen und finanziellen Krise kam und sich die Notwendigkeit ergab gegebenenfalls möglichst rasch auch Regierungsmassnahmen zu treffen, die sonst dem Rechtsbereich der Gesetzgebung angehörten, schuf der Landtag unverzüglich ein Gesetz, das die Regierung ermächtigte zur Wahrung der Ordnung des Wirtschaftslebens und des Kreditwesens sowie zur Sicherung der Kontinuität der Erzeugung auch solche Fragen auf dem Wege von Verordnungen zu regeln, für die eigentlich die Gesetzgebung zuständig gewesen wäre; der Regierung wurde bloss die Verpflichtung auferlegt, über die geplanten Verordnungen einem hiezu bestimmten Ausschuss der beiden Kammern des Parlamentes — möglichst vor der Herausgabe, im Not-

fall aber bloss nachträglich — Bericht zu erstatten. Noch weiter ging die Gesetzgebung im Jahre 1939, als sie die Regierung im Wehrgesetz ermächtigte im Interesse der Landesverteidigung schon bei drohendem Kriege Massregeln verschiedenster Art durch Verordnungen zu treffen; auch hier wurde bloss die Berichterstattung an einen Parlamentsausschuss vorgeschrieben. Tatsächlich machte die Regierung von der ihr verliehenen Ermächtigung weitgehend Gebrauch; im Laufe von zehn Jahren kam es aber niemals vor, dass der Landtag der Herausgabe von Verordnungen Hindernisse in den Weg stellte oder ihre Durchführung erschwert hätte.

Ein besseres Zeugnis könnte über den anpassungsfähigen Geist der ungarischen Verfassung wohl kaum ausgestellt werden. Es sei dem nur hinzugefügt, dass sich auch in der Richtung Bestrebungen zeigen, bei der Regelung einzelner Fragen durch die Gesetzgebung nur die leitenden Gesichtspunkte in sogenannten Rahmengesetzen herausarbeiten zu lassen, die Einzelheiten sowie die Durchführung aber der Regierung anzuvertrauen.

Ich bin am Ende meiner Ausführungen. Nach dem Erörterten darf wohl gesagt werden: die Geschichte spricht, belehrt, lenkt und gebietet. Auch in unseren Tagen. Wir konnten lange Jahrhunderte hindurch den stets sich erneuernden Kampf von Freiheit und Ordnung, von politischer Betätigung der Öffentlichkeit und zentraler Macht betrachten. Bestand zwischen diesen Kräften ein gesundes Gleichgewicht, so war das Ungartum stark. Leider schwankte manchmal das Gleichgewicht: die Freiheit des Einzelnen war gerade in jenen Zeiten ausserordentlich gross, die zentrale Macht aber besonders gering, in denen das Ungartum der grössten Kraft und der zuchtvollsten Einheit bedurfte. Hieraus ergab sich für das Land manchmal eine recht gefährliche Lage.

Dennoch blieb das Ungartum bestehen, weil es die Fähigkeit besass sich zu erneuern. Es ging nicht unter, da es stets jugendliche Empfänglichkeit bekundete. Die überzeitlichen nationalen Werte haben wir bewahrt und wollen sie auch für die Zukunft bewahren; doch verschliessen wir auch den jeweiligen Forderungen *des Tages* gegenüber keineswegs Augen und Ohren.

Die ungarische Verfassung wurzelt nicht bloss in der Geschichte; sie ist auch elastisch und mit der Fähigkeit begabt, dem Gebot der Zeit zu folgen. Gerade dies ermöglicht ihre Entwicklung ohne gewaltsame Erschütterungen sowie die unversehrte Bewahrung der nationalen Kräfte. Alles in allem bildet auch sie ein festes Fundament der verheissungsvollen Zukunft der Nation.